

ADN Schuldner u. Insolvenzberatung e.V.
Marschweg 79, 26131 Oldenburg
Anerkannte Beratungsstellen gem. § 305 InsO

Merkblatt für das Pfändungsschutzkonto:

Ab **01.07.2010** besteht die Möglichkeit für Kontoinhaber ihr Girokonto bei Banken und Sparkassen in Deutschland als Pfändungsschutzkonto (**P-Konto**) führen zu lassen. Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes ist am 01.07.2010 in Kraft getreten.

Die Regelung zielt darauf ab, die materielle Existenz des Kontoinhabers und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen (sowie des Partners/ Stiefkindes als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft) zu sichern.

1. WAS ist ein P-Konto?

Ein P-Konto ist ein Konto, auf dem ein bestimmter Betrag automatisch oder ein erhöhter Betrag mittels Bescheinigung pfändungsfrei bleibt. Ein P-Konto ist für die Menschen interessant, die eine Kontopfändung erwarten und Sorge haben müssen, dass sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht rechtzeitig ausreichend nachkommen können. Unabhängig von der Art der Gutschriften genießt der Schuldner als Kontoinhaber automatischen Pfändungsschutz in Höhe eines Sockelfreibetrags. Der Sockelschutz erfasst alle Einkommensarten, insoweit sind künftig auch **Selbständige** geschützt. Der Sockelfreibetrag in Höhe von 1028,89 € ist ohne weiteren Nachweis automatisch pfändungsfrei. Der herkömmliche Kontopfändungsschutz bezieht sich nur auf Arbeitseinkommen und Sozialleistungen.

Kreditinstitute berücksichtigen einen aufgestockten Sockelfreibetrag, sobald der Kontoinhaber **durch eine Bescheinigung zusätzliche Freibeträge** (maximal fünf) für gesetzlichen Unterhaltspflichten oder für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, für die er Sozialleistungen entgegennimmt, nachweist.

- a) bei 0 Unterhaltspflichten 1028,89 €
- b) bei 1 Unterhaltspflicht 1416,11 €
- c) bei 2 Unterhaltspflichten 1631,84 €
- d) bei 3 Unterhaltspflichten 1847,57 €
- e) bei 4 Unterhaltspflichten 2063,30 €
- f) bei 5 oder mehr Unterhaltspflichten 2279,03 €

Bis zu diesen Sockelfreibeträgen kann der Schuldner über sein Konto vollumfänglich frei und ohne Gerichtsbeschluss verfügen!

Der Kontoinhaber muss bei einer Kontopfändung nicht mehr die Freigabe einzelner Gutschriften beantragen. Die Bank erlaubt dem Kontoinhaber, ohne gerichtliche Freigabe, im Rahmen der gesetzlichen Freibeträge über das Guthaben auf seinem Konto zu verfügen.

Werden jedoch auf einem P-Konto Einkünfte gutgeschrieben, die den automatischen Grundfreibetrag von 1028,89 € bzw. den erhöhten Sockelfreibetrag übersteigen, ohne dass Unterhaltspflichten bestehen, muss sich der Kontoinhaber weiterhin an das Vollstreckungsgericht wenden und die individuelle Kontofreigabe entsprechend der Pfändungstabelle beantragen. Eine Freigabe bei Gericht ist jedoch nur noch bis zum 31.12.2011 möglich.

Zusätzlich sind auf Nachweis geschützt:

- a) wiederkehrende Sozialleistungen, die einen durch Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand ausgleichen (Schwerstbeschädigtenzulage oder Pflegegeld)
- b) Kindergeld sowie andere Sozialleistungen für Kinder
- c) Einmalige Sozialleistungen

2. WER kann ein P-Konto beantragen?

Jede natürliche Person kann bei einem Kreditinstitut nur **für sich alleine insgesamt nur ein** P-Konto beantragen. Insoweit ist kein gemeinschaftliches Konto mehr möglich.

ABER: Es gibt weiterhin keinen allgemeinen gesetzlichen Anspruch auf ein Girokonto!

Wenn bereits ein Girokonto besteht, hat der Schuldner einen Anspruch auf Umwandlung dieses Kontos in ein P-Konto. Die gilt auch, wenn das Konto bereits gepfändet ist.

3. WANN und WO kann ich ein P-Konto beantragen?

Ein P-Konto kann ab dem 01.07.2010 bei allen Banken und Sparkassen beantragt werden. Es besteht die Möglichkeit, ein Girokonto als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) wandeln zu lassen. Dies kann auch vorsorglich erfolgen, es muss keine Kontopfändung vorliegen.

4. Wie lange dauert die Umwandlung in ein P-Konto

Die Wandlung in ein P-Konto soll lt. Gesetz innerhalb von 4 Werktagen erfolgen.

5. WER kann Bescheinigungen ausstellen?

- a) Geeignete Schuldner –und Insolvenzberatungsstellen i.S.v. § 305 Abs.1 Nr.1 InsO
- b) Arbeitgeber (z.B mittels aussagekräftiger Lohnabrechnung)
- c) Familienkassen (insbesondere in Form des Kindergeldbescheides)
- d) Sozialleistungsträger (insbesondere durch Sozialleistungsbescheid)
- e) Geeignete Personen i.S.v. § 305 Abs.1 Nr. InsO (vor allem Rechtsanwälte/ Steuerberater)

6. WELCHE Nachweise muss ich vorlegen?

Um einen erhöhten Sockelbetrag zu erhalten, müssen folgende Nachweise bei der bescheinigenden Stelle vorgelegt werden:

- a) Lohnabrechnungen
- b) Kindergeldbescheide
- c) Jobcenter – Bescheide etc.

7. WARUM ist ein P-Konto sinnvoll?

Ab 01.01.2012 gibt es nur noch Pfändungsschutz für P-Konten.

Vom 01.07.2010 bis 31.12.2011 gibt es auch den herkömmlichen Pfändungsschutz, sofern kein P-Konto geführt wird.

Wenn das Girokonto bereits gepfändet sein sollte, gilt der P-Konto Schutz dann „rückwirkend“, falls die Umwandlung innerhalb von vier Wochen ab Zustellungsdatum des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vollzogen ist. Das Kreditinstitut hat die Umwandlung bis zum 4. Geschäftstag durchzuführen.

Sozialleistungen sind für die Dauer von 14 Tagen (bisher 7 Tage) vor Kontokorrent-Verrechnung im Soll geschützt.

Das P-Konto ist „insolvenzfest“. Trotz Eröffnung des Insolvenzverfahrens bleibt das P-Konto bestehen, der Schuldner vermag seinen Lebensunterhalt aus dem unpfändbaren Guthaben eigenverantwortlich und ohne Freigabeentscheidung von dritter Seite zu bestreiten.

Ein Lastschriftenwiderruf ist dem Treuhänder insoweit verwehrt, als die Zahlungen aus dem pfändungsfreien P-Konto-Guthaben geleistet wurden. Nur soweit das Guthaben den (aufgestockten) Sockelfreibetrag überschreitet und nicht auf den Folgemonat übertragen wird, fällt es in die Masse.

Wenn der Kontoinhaber sein pfändungsgeschütztes Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht hat, wird der verbleibende Guthabenrest **einmal** in den Folgemonat übertragen und steht ihm dann zusätzlich zum ohnehin geschützten neuen Monatsguthaben zur Verfügung. Damit wird das Ansparen einer Rücklage möglich.

Ein P-Konto kann bereits auch vor einer Kontopfändung beantragt werden, so dass ein präventiver Schutz gegeben ist.

8. WAS kostet ein P-Konto?

Aufgrund des gesetzlichen Anspruchs auf Umwandlung des Kontos, ist die Umstellung kostenlos, eine Gebühr darf von dem Kreditinstitut nicht erhoben werden. Ein Pfändungsschutzkonto ist ein Girokonto mit dem Namen P-Konto, die Banken können daher nur die üblichen Gebühren für die Kontoführung verlangen, eine zusätzliche Gebühr darf nicht erhoben werden.

Nach Auffassung der Verbraucherzentrale Bundesverband handelt es sich beim P-Konto nicht um ein gesondertes Kontomodell, sondern um eine Zusatzfunktion, auf die Kunden einen gesetzlichen Anspruch haben. Für diese dürften Geldinstitute keine extra Gebühren erheben. Diese Rechtsauffassung haben Gerichte bereits durch fünf Entscheidungen bestätigt, die allerdings noch nicht rechtskräftig sind. Kläger war die Schutzgemeinschaft für Bankkunden (<http://www.vzbv.de/go/presse/1463/index.html>)

In § 850k Abs.7 Satz 2 ZPO in der seit 1.7.2010 gültigen Fassung heißt es: “Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt.”

Das Führen des Girokontos als Pfändungskonto gehört zu den gesetzlichen Pflichten der Bank gegenüber ihren Kunden. Für Dienstleistungen, zu denen sie aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist, darf die Bank kein Entgelt erheben.”

[Landgericht Leipzig vom 2.12.2010, AZ 8 O 3529/10](#)

Meldung an die SCHUFA:

Das Gesetz sieht vor, dass die Einrichtung, die Löschung und der Widerruf eines P-Kontos vom Kreditinstitut an die SCHUFA gemeldet werden. Auf Anfrage erhält das Kreditinstitut von der SCHUFA Auskunft, ob für den Kontoinhaber, der sein Konto in ein P-Konto umwandeln möchte, bereits ein P-Konto besteht. Diese Meldung soll die missbräuchliche Führung von mehreren P-Konten durch eine Person verhindern. Sie hat keine Auswirkung auf eine Auskunft der SCHUFA zur Bonität des Kontoinhabers.

ADN Schuldner- und Insolvenzberatung e.V.
Staatlich anerkannte, gemeinnützige Schuldnerberatung
gem. § 305 InsO

Terminvereinbarungen
Gebührenfrei: 0800 – 10 12 324
oder
0441 – 50 90 687